

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. Juli 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-370  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 53-1.65.30-53/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-65.30-326

**Antragsteller:**

Sika Deutschland GmbH  
Kornwestheimer Straße 103-107  
70439 Stuttgart

**Zulassungsgegenstand:**

Polyvinylchlorid-Folie (PVC-Folie) für Leckschutzauskleidungen  
Bezeichnung "Sikaplan WP6100-08H blue-silver"  
"Sikaplan WP6100-15H blue-silver"

**Geltungsdauer bis:**

29. Februar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Polyvinylchlorid-Folie (PVC-Folie) mit der Bezeichnung "Sikaplan WP6100-08H blue-silver" und "Sikaplan WP6100-15H blue-silver", die für die Konfektionierung von Einlagen (mit Schutzplatte) als Teile von Leckschutzauskleidungen in Behältern zur Lagerung von

- Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>,
- Dieselmotoren nach DIN EN 590<sup>2</sup> sowie
- Gemischen aus Dieselmotoren und insgesamt max. 20 % Fettsäure-Methylester (Biodiesel) nach DIN EN 14214<sup>3</sup>

geeignet ist. Die flexiblen Einlagen dienen dazu, mit Hilfe einer Zwischenlage Überwachungsräume zu schaffen. Diese werden durch Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarmschaltdruck von mindestens 30 mbar überwacht. Eine Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes erzeugt Druckanstieg, der optisch und akustisch angezeigt wird.

(2) Die PVC-Folie darf nur von Konfektionären zu einer Einlage verarbeitet werden, denen dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>4</sup>.

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Die PVC-Folie wird in den Dicken 0,8 mm und 1,5 mm gefertigt und wie folgt bezeichnet:

- Sikaplan WP6100-08H blue-silver (bisher Mipoplast R 9625/6 SN 0,8 mm),
- Sikaplan WP6100-15H blue-silver (bisher Mipoplast R 9625/6 SN 1,5 mm).

(2) Die PVC-Folie erfüllt als fachgerecht konfektionierte Einlage folgende Anforderungen:

- sie hält den auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen stand,
- sie ist gegenüber den in Abschnitt 1(1) genannten Lagermedien chemisch beständig,
- sie weist eine Permeabilität gegenüber den in Abschnitt 1(1) genannten Lagermedien auf, die eine Funktionsfähigkeit der Zwischenlage und des Leckanzeigers nicht beeinträchtigt.

1 DIN 51603-1:2003-09; Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen  
2 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren  
3 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren  
4 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

(3) Der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde nach den ZG-LAGB<sup>5</sup> erbracht.

(4) Die Rezeptur der Mischung für die Herstellung der PVC-Folie "Sikaplan WP6100-..H blue-silver" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die PVC-Folie darf nur im Werk der Firma Sika Trocal GmbH in 53840 Troisdorf hergestellt werden. Die PVC-Folie muss hinsichtlich Eigenschaften und Werkstoff den folgenden Unterlagen entsprechen:

- Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (3.12/10142),
- Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM/4.01/32/70),
- Prüfbericht der HAT Troplast AG (Nr.98/1545/082),
- Prüfzeugnis des Süddeutschen Kunststoff-Zentrums (Nr. 40248/99-II),
- Prüfzeugnisse der Staatlichen Materialprüfanstalt Darmstadt (K 97 0220.3 sowie K 00 0178),
- Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM-VI.11/4899/05).

Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die PVC-Folie, deren Verpackung oder deren Lieferschein, muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die PVC-Folie mit folgenden Angaben zu versehen:

- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Herstellungsmonat,
- Typbezeichnung.

Die Prägung ist mindestens alle 5 lfd. m anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PVC-Folie mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach den Maßgaben der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der PVC-Folie eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



<sup>5</sup> ZG-LAGB:1994-08; Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter des Deutschen Instituts für Bautechnik

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte PVC-Folie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

	Anforderungen	Häufigkeit
allgemeinen Beschaffenheit und Aussehen	visuell	2 x je Schicht
Dicke	0,80 mm/1,50 mm mittlere Abweichung $\pm 10 \%$ Abweichung von Einzelwerten $\leq 12 \%$	2 x je Schicht
Dichte	$1,28 \text{ g/cm}^3 \pm 2 \%$	1 x je Charge
Reißfestigkeit	$\geq 15 \text{ N/mm}^2$	1 x je Schicht
Reißdehnung	$\geq 200 \%$	1 x je Schicht
Maßänderung nach Lagerung bei 80 °C	$\leq 2 \%$	1 x je Schicht
Falzen in der Kälte	keine Risse bei $-20 \text{ °C}$	halbjährlich
Kennzeichnung	visuell	ständig

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnungen der PVC-Folie,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der PVC-Folie,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine PVC-Folie, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Prüfungen entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.



(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PVC-Folie durchzuführen, die mindestens den Umfang der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle aufweisen muss. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie den obersten Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Weiterverarbeitung

Für die mit dieser PVC-Folie gefertigten Einlagen gelten die "Besonderen Bestimmungen" der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Dem Verwender der PVC-Folie sind ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und gegebenenfalls weitere für die Herstellung der Einlage erforderliche Werkstoffdaten zur Verfügung zu stellen.

Leichsenring

